

Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten in Hesel und Neukamperfehn

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434 und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. S. 1108) und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477) hat der Rat der Samtgemeinde Hesel in seiner Sitzung am 17.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Inhalt der Satzung

Für die Inanspruchnahme der von der Samtgemeinde Hesel betriebenen Kindertagesstätten in Hesel und Neukamperfehn als öffentliche Einrichtung erhebt die Samtgemeinde Hesel Benutzungsgebühren. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 2 Gebührenhöhe

1. Die Gebühren werden entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten gestaffelt. Sie sind nach Einkommensgruppen und Zahl der Familienangehörigen gestaffelt. Ferner sind sie nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte berechnet.

2. Grundlage für die Staffelung ist die Selbsterklärung mit Nachweis.
Die Sorgeberechtigten stufen sich im Aufnahmeantrag selbst in eine der in der Anlage 1 enthaltenen Einkommensgruppen ein. Dieser Selbsterklärung sind die Einkommensnachweise der Sorgeberechtigten beizufügen.
3. Der Samtgemeindeausschuss kann in wirtschaftlichen Härtefällen auf schriftlichen Antrag eine Gebührenermäßigung gewähren. Das Einkommen und die Belastungen sind nachzuweisen.
4. Besuchen mehrere Kinder derselben Sorgeberechtigten bzw. Elternteile gleichzeitig die gemeindliche Kindertagesstätte, so sind für das zweite und jedes weitere Kind 50 % der Benutzungsgebühr für das erste Kind zu zahlen.
5. Bemessungszeitraum ist der Kalendermonat.
6. Für die regelmäßige Inanspruchnahme des Früh- bzw. Mittagsdienstes werden jeweils pro angefangene halbe Stunde monatlich 8,-- EUR erhoben. Für die Inanspruchnahme beider Dienste werden monatlich 16,-- EUR erhoben.
7. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
8. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Familienangehörigen

1. Familienangehörige sind Eltern und diejenigen Kinder, gegenüber denen die Eltern unterhaltspflichtig sind. Entsprechendes gilt, wenn nur ein Elternteil das Sorgerecht hat.
2. Als Familienangehörige gelten auch Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft.

§ 4 Einkommen

1. Als Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das gesamte Jahresbruttoeinkommen der Familienangehörigen aus allen Einkünften aller Einkommensarten im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes.
2. Zugrunde gelegt werden die sogenannten Brutto-Einkünfte. Als solche gelten u. a.:
Bei Lohneinkünften, Pensionen, Renten, Unterhaltsleistungen u. ä., die Brutto-Einkünfte vor Abzug von Steuern, Versicherungen, Abtretungen, Pfändungen usw. Zum Einkommen gehören auch Leistungen aus der Krankenversicherung, Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz,

das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) und das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz.

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden, Spekulationsgewinnen u. ä.) die tatsächlich brutto gutgeschrieben und ausgezahlten Beträge vor Abzug pauschaler Werbungskosten und Verrechnung von Verlusten.

Bei Gewinnen und Überschüssen aus Gewerbebetrieb bzw. selbständiger Tätigkeit die dem Finanzamt erklärten bzw. die vom Finanzamt der Veranlagung zugrunde gelegten Beträge. Hinzugerechnet werden bereits vorab verrechnete Verluste aus anderen Jahren. Bei Verlustjahren wird der durchschnittliche Gewinn der zwei vorherigen Jahre zugrunde gelegt.

3. Abzusetzen von dem Jahresbruttoeinkommen sind die tatsächlichen und vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten. Ein Ausgleich mit Verlusten einzelner Einkünfte ist nicht zulässig. Solche Verluste sind dem zu versteuernden Jahreseinkommen hinzuzurechnen.
4. Das Einkommen ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder des Lohnsteuerjahresausgleichsbescheides des vorletzten Kalenderjahres vor dem Beginn des Kindertagesstättenjahres nachzuweisen. Steht das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor dem Beginn des Kindertagesstättenjahres nicht fest, so haben die Sorgeberechtigten die Einkommenshöhe in anderer Weise nachzuweisen.
5. Bei Veränderungen des maßgebenden Einkommens von mehr als 20 % sowohl positiv als auch negativ sind aktuelle Einkommensnachweise vorzulegen.
6. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, erfolgt die Einstufung in die höchste Einkommensgruppe.
7. Abweichend der Absätze 1 bis 6 wird bei Bezug folgender Leistungen keine Einstufung durchgeführt:
 - a) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (Arbeitslosengeld II),
 - b) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 12. Buch (Grundsicherung) sowie
 - c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Bei Nachweis des Bezugs der vorgenannten Leistungen wird die Benutzungsgebühr nach dem niedrigsten Satz des maßgebenden Betreuungsumfanges festgesetzt. Dabei ist es unerheblich, ob die Leistungen im Vorvorjahr vor Beginn des Kindertagesstättenjahres oder im laufenden Kindertagesstättenjahr bezogen werden.

§ 5

Festsetzungszeitraum

1. Die Gebühr wird für die Dauer des Kindertagesstättenjahres vom 01.08. - 31.07. des folgenden Jahres festgesetzt.
2. Ändert sich im Festsetzungszeitraum die Zahl der zu berücksichtigenden Familienangehörigen, ist die Gebühr mit Wirkung vom 01. des auf die Änderung folgenden Monats neu festzusetzen. Die Änderung der Zahl der Familienangehörigen ist von den Sorgeberechtigten anzuzeigen.

§ 6

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten bzw. die Elternteile der Kinder, die in der Kindertagesstätte, für die diese Gebührensatzung gilt, betreut werden.
2. Gebührensschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung veranlasst haben.
3. Gebührensschuldner ist auch das Elternteil, das weder sorge- noch erziehungsberechtigt ist, aber mit dem Kind im Sinne von Absatz 1 in Haushaltsgemeinschaft lebt.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird.
2. Eine Abmeldung kann nur schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum 30.09., zum 31.12. und 31.03. erfolgen. Eine Abmeldung in der Zeit vom 01.04. bis 31.07. ist nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich. Die Abmeldung ist an die Leitung der Kindertagesstätte zu richten. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird.
3. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus Gründen, welche die Samtgemeinde Hesel nicht zu vertreten hat, der Einrichtung fernbleibt.
4. Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz u. a.) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.
5. Für die Zeiten der Schließung während der Sommerferien oder andere Ferienzeiten, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, werden die Gebühren in voller Höhe erhoben.

**§ 8
Ausschluss wegen Gebührenrückstand**

Bei nicht rechtzeitiger Einrichtung der Gebühr (Frist: 2 Monate nach Fälligkeit) kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

**§ 9
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

1. Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird ein schriftlicher Bescheid von der Samtgemeinde Hesel erlassen.
2. Die Gebühr ist monatlich zu zahlen. Eine tagesweise Abrechnung findet grundsätzlich nicht statt.
3. Die Gebühr ist am 05. eines jeden Monats nachträglich für den Vormonat fällig.
4. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

**§ 10
Inkrafttreten**

1. Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft
2. Die Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Gebühren für den Kindertagesstätte Hesel vom 15.12.1993 in der Fassung der 5. Änderung vom 14.04.2011 und die Verwaltungsrichtlinien vom 15.12.1993 treten mit dem selben Tage außer Kraft.
3. Die Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Gebühren für den Kindergarten in Neukamperfehn vom 21.12.1994 in der Fassung der 4. Änderung vom 14.04.2011 und die Verwaltungsrichtlinien vom 21.12.1994 treten mit demselben Tage außer Kraft.

Hesel, den 17.09.2015

**Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann**

Anlage 1 gültig ab dem 01. Januar 2016

Zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Samtgemeinde Hesel für die Kindertagesstätten in Hesel und Neukamperfehn

Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen und Umfang der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte

Stufe			4 Std.	5 Std.	6 Std.	9 Std.
1	Jahres ein- kommen bis	21.500 €	71 €	88,75 €	106,50 €	159,75 €
2	"	24.600 €	82 €	102,50 €	123,00 €	184,50 €
3	"	27.600 €	93 €	116,25 €	139,50 €	209,25 €
4	"	33.800 €	115 €	143,75 €	172,50 €	258,75 €
5	"	40.000 €	137 €	171,25 €	205,50 €	308,25 €
6	"	46.000 €	170 €	212,50 €	255,00 €	382,50 €
7	" über	46.000 €	197 €	246,90 €	296,28 €	444,40 €

Sofern im Haushalt mehrere Kinder vorhanden sind, erhöht sich die Einkommensgrenze pro Kind um jeweils 2.500,00 EURO.